

WICHTIGE HINWEISE

Bezugsbedingungen

1. Die Familie muß Ihren Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg haben und tatsächlich dort wohnen.
2. Das Kind muß weniger als 2 Jahre (Familien mit 1 oder 2 Kindern) bzw. 4 Jahre (Familien mit 3 oder mehr Kindern oder mit einem behinderten Kind) alt, kindergeldberechtigt sein und im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles erzogen werden.
- 3.1. Ein Elternteil muß sich hauptsächlich der Erziehung der Kinder widmen, soll nicht berufstätig sein und keine Lohnersatzleistungen beziehen;
- 3.2. oder aber das Einkommen des Haushaltes darf die u. a. Grenzwerte nicht übersteigen;
- 3.3. Falls ein Elternteil oder der Alleinerzieher eine Teilzeitarbeit verrichtet (die Hälfte der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit darf nicht überschritten werden) und sich wenigstens halbtags der Erziehung der Kinder widmet, wird die Erziehungszulage zur Hälfte gezahlt, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Falls beide Eltern eine Teilzeitarbeit ausüben, hat ein jeder Anspruch auf eine halbe Erziehungszulage.

Die Erziehungszulage ist ab 1. des dem Ablauf des Mutterschafts- oder Adoptionsurlaubs bzw. dem Ende des Anspruchs auf die Mutterschaftszulage folgenden Monats geschuldet. Sie wird an den Kindergeldempfänger ausgezahlt.

Folgende Belege sind beizufügen

—> Wenn beide Eltern oder der Alleinerzieher eine ganztägige Berufstätigkeit ausüben, werden zur Auszahlung folgende Belegstücke benötigt:

A) Für Lohnempfänger:

von jedem der Eheleute/Lebensgefährten oder dem Alleinerzieher eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. des CASS betreffend den Gesamtbruttoverdienst einschließlich aller Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld usw.) und Sachleistungen, sowie den Gesamtbetrag der im betreffenden Jahr einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge. Maßgebend für die Errechnung der Erziehungszulage ist das Einkommen des der Geburt des Kindes vorausgegangenen Kalenderjahres.

B) Für Nichtlohnempfänger:

von jedem der Eheleute/Lebensgefährten oder dem Alleinerzieher (ausgenommen mithelfender Ehepartner) eine Bescheinigung betreffend das Nettoberufseinkommen, gemäß Artikel 10, 1-3 des Gesetzes vom 4. 12. 1967 betreffend die Einkommensteuer, des der Geburt des Kindes vorausgegangenen Steuerjahres, ausgestellt von der Steuerverwaltung oder der Pensionskasse, bzw. dem CASS (gegebenenfalls Taxierung beantragen), sowie den Gesamtbetrag der während dem betreffenden Jahr geleisteten Sozialbeiträge, gemäß Art. 110, Abs. 2 des Gesetzes vom 4. 12. 1967. Die vorerwähnten Bescheinigungen sind **baldmöglichst** an die Kasse einzusenden.

—> Wenn ein Elternteil oder der Alleinerzieher eine Teilzeitarbeit verrichtet und das Einkommen des Haushalts den gesetzlich festgelegten Grenzwert übersteigt, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers (für Nichtlohnempfänger eine eidesstattliche Erklärung) beizufügen, aus welcher folgendes hervorgeht:

- die in seinem Betrieb anwendbare wöchentliche Arbeitszeit
- der Zeitpunkt ab welchem der (die) Antragsteller(in) eine Teilzeitarbeit ausübt
- die tatsächlich geleistete wöchentliche Stundenzahl

Hinderungsgründe zur Bewilligung der Erziehungszulage

Für den Fall wo das gemeinsame Berufseinkommen Ihres Haushalts, welches wie folgt berechnet wird:

A) Lohnempfänger:

Bruttolohn - abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge
- abzüglich des Betrages der Erziehungszulage

B) Nichtlohnempfänger:

Nettoberufseinkommen laut Art. 10, 1-3 des Einkommensteuergesetzes
- abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge, laut Art. 110, Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes
- abzüglich des Betrages der Erziehungszulage

den gesetzlich festgelegten beitragspflichtigen Sozialmindestlohn um das
3fache für eine Familie mit einem Kind
4fache für eine Familie mit zwei Kindern
5fache für eine Familie mit drei Kindern oder mehr übersteigt und Sie zu zweit oder als Alleinerzieher ganztags arbeiten, ist die volle Erziehungszulage nicht geschuldet und die **Eingabe eines Antrages erübrigt sich.**

Diese Hinderungsgründe kommen nicht zur Anwendung, wenn ein Elternteil keine Arbeitstätigkeit ausübt